

Rechtssache C-289/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

9. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Gerechtshof Den Haag (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. April 2019

Berufungsklägerin:

Dexia Nederland BV

Berufungsbeklagter:

Z

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf zwei Aktienleasingverträge, die zwischen Z, einem Verbraucher, und einer Rechtsvorgängerin der Dexia Nederland BV (im Folgenden: Dexia), einer Bank, abgeschlossen worden sind. Dabei ist streitig, welchen Betrag Dexia nach einer vorzeitigen Beendigung der Leasingverträge beanspruchen kann. Insbesondere ist klärungsbedürftig, welche Regelung für die Abwicklung des Aktienleasingvertrags gilt, nachdem die betreffende Vertragsklausel für missbräuchlich erklärt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob der Verwender einer im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (durch ein nationales Gericht) für missbräuchlich erklärten Klausel sich auf eine dispositive Gesetzesregelung berufen kann, wenn die für missbräuchlich erklärte Klausel für

den Verbraucher vorteilhafter ist als die im Rahmen des dispositiven Rechts geltende nationale Regelung.

Vorlagefragen

1. Kann der Verwender einer für nichtig erklärten missbräuchlichen Klausel, die die Zahlung einer Entschädigung für den Fall regelte, dass der Verbraucher seinen Pflichten nicht nachkommt, den im Rahmen des dispositiven Rechts geltenden gesetzlichen Schadensersatz beanspruchen?

2. Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, ob die Entschädigung, die bei Anwendung der gesetzlichen Schadensersatzregelung beansprucht werden kann, der in der für nichtig erklärten Klausel vorgesehenen Entschädigung entspricht bzw. geringer oder höher ist als diese?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 6:101, 6:233 und 6:277 des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW)

Art. 7A:1576e Abs. 2 Oud Burgerlijk Wetboek (Ehemaliges Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW a. F.)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Dieses Verfahren betrifft die in den späten neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts und den Anfangsjahren dieses Jahrhunderts in den Niederlanden in großem Umfang Verbrauchern angebotenen Aktienleasingverträge, in deren Rahmen Anlagen mit geliehenem Geld getätigt wurden. Im Wesentlichen beinhaltete dieses Produkt, dass der Leasingnehmer (in der Regel ein Verbraucher) während eines bestimmten Zeitraums Geld von der Bank lieh (im Folgenden: Hauptsumme), mit dem die Bank für Rechnung des Leasingnehmers und zu seinen Gunsten Aktien erwarb. Das Eigentum an den Aktien verblieb bei der Bank, bis das Darlehen vollständig zurückgezahlt war, aber eine etwaige Dividende stand dem Leasingnehmer zu. Der Leasingnehmer zahlte während der Vertragslaufzeit monatliche Zinsen auf den geliehenen Betrag und in manchen Fällen auch Tilgungszahlungen (im Folgenden: monatliche Rate). Am Ende der Laufzeit wurden die Aktien veräußert und erhielt der Leasingnehmer nach Abzug der offenen Hauptsumme und der etwaigen noch geschuldeten monatlichen Raten den Ertrag aus den Aktien. Weil mit geliehenem Geld angelegt wurde, wurde mit

einer relativ geringen „Einlage“ (den Zinsen und etwaigen Tilgungszahlungen) ein relativ umfangreiches Aktienportfolio erworben. Außerdem wurden in vielen Fällen während der Laufzeit nur Zinsen gezahlt und war die Hauptsumme erst am Ende der Laufzeit des Aktienleasingvertrags zu begleichen. Mit der geringen Einlage konnte eine relativ hohe positive, aber auch eine hohe negative Rendite erwirtschaftet werden, sog. Hebelwirkung (*leverage*). Diese Aktienleasingkonstruktion war in den Niederlanden attraktiv, nicht nur aufgrund des steigenden Aktienmarkts, sondern auch aufgrund der Steuervorteile: Die monatlich zu zahlenden Zinsen konnten in der Einkommensteuererklärung als absetzbarer Posten geltend gemacht werden, während der Wertzuwachs der Aktien nicht besteuert wurde. Als Anfang dieses Jahrhunderts die Wirtschaft ins Stottern geriet, die Absetzbarkeit der Zinsen abgeschafft wurde und der Aktienmarkt zusammenbrach, zeigte sich, dass die Aktienleasingverträge hochriskant waren. In vielen Fällen führten sie zu einer Restschuld, da der Verkaufspreis der Aktien für die Tilgung des Darlehens nicht ausreichte.

- 2 In der vorliegenden Rechtssache schloss Z am 17. März 2000 zwei solche Aktienleasingverträge mit einer Laufzeit von jeweils 120 Monaten ab. Die andere Vertragspartei war die Rechtsvorgängerin von Dexia. Die vereinbarte Gesamtleasingsumme betrug pro Vertrag 49 507,66 EUR (die Kaufsumme [Hauptsumme] von 22 102,06 EUR und der zu zahlende Gesamtzinsbetrag von 27 405,60 EUR). Auf die Verträge wurden die „Besonderen Bedingungen für das Aktienleasing von Legio-Lease“ (im Folgenden: besondere Bedingungen) für anwendbar erklärt.
- 3 Nach den Aktienleasingverträgen musste Z für jeden Vertrag in den ersten 36 Monaten monatlich einen Zinsbetrag von 503,28 NLG (228,38 EUR) zahlen und in den daran anschließenden 84 Monaten 12,4 % pro Jahr auf die Kaufsumme unter Einbeziehung eines etwaigen Abzugs aufgrund der durchschnittlichen Wertsteigerung des Aktienpakets. Die Hauptsumme musste am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit (120 Monate) getilgt werden. Z zahlte insgesamt für beide Verträge zusammen einen Betrag von 33 911,69 EUR an monatlichen Raten. Nach Abzug der für die Aktien erhaltenen Dividende entspricht dies einer „Netto-Einlage“ von 25 725,37 EUR für beide Verträge.
- 4 2006 wurden die mit Z abgeschlossenen Aktienleasingverträge von Dexia wegen eines Zahlungsrückstandes vorzeitig beendet. Für die Zwecke der Vorlagefragen kann diese Beendigung nach nationalem Recht einer Auflösung des Vertrags gleichgestellt werden. Dexia erstellte im Zusammenhang mit den Aktienleasingverträgen Schlussabrechnungen.

Bei der entsprechenden Berechnung wurden die Art. 6 und 15 der besonderen Bedingungen angewandt. Diese lauteten:

„6. Wenn (a) der Leasingnehmer nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung einer oder mehrerer monatlicher Raten oder der Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus dem Vertrag oder einem anderen, dem vorliegendem Vertrag

ähnlichen Leasingvertrag in Verzug bleibt oder (b) der Leasingnehmer einen Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird, ist die Bank berechtigt, den Vertrag und alle anderen ähnlichen Leasingverträge sofort zu beenden und den offenen Restbetrag der vereinbarten Gesamtleasingsumme(n) aus allen laufenden, dem vorliegendem Vertrag ähnlichen Leasingverträgen insgesamt zu fordern und die Wertpapiere zu einem von der Bank zu bestimmenden Zeitpunkt an der Börse oder auf andere Weise zu verkaufen. Die Bank wird den Ertrag aus diesem Verkauf von dem Betrag in Abzug bringen, den der Leasingnehmer ihr schuldet. Ein etwaiges Guthaben wird die Bank dem Leasingnehmer anschließend auszahlen.“

„15. ... Im Fall der Auflösung des Vertrags setzt sich der Anspruch des Leasingnehmers zusammen aus einem Betrag in Höhe des Verkaufswerts der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Auflösung abzüglich eines Betrags in Höhe des Barwerts des offenen Restbetrags der vereinbarten Gesamtleasingsumme. Der Barwert wird entsprechend der Regelung in Art. 7A:1576e Abs. 2 BW berechnet.“

5 Art. 7A:1576e Abs. 1 und 2 BW a. F. lautete:

„1. Der Käufer hat immer das Recht auf vorzeitige Begleichung einer oder mehrerer folgender Kaufpreistraten.

2. Im Fall der vorzeitigen Begleichung des gesamten noch geschuldeten Betrags durch eine Einmalzahlung hat er das Recht auf einen Abzug in Höhe von fünf Prozent pro Jahr auf jede dabei vorzeitig beglichene Rate.“

6 Laut diesen Schlussabrechnungen schuldete der Leasingnehmer den Barwert (berechnet nach Art. 7A:1576e Abs. 2 BW anhand eines Abzugs von 5 % pro Jahr) des Restbetrags der vereinbarten Hauptsumme nach Abzug des Verkaufswerts der Aktien (Art. 15 der besonderen Bedingungen) und außerdem den Barwert der offenen monatlichen Raten nach Art. 6 der besonderen Bedingungen. Nach der Berechnung von Dexia vom 3. Oktober 2006 schuldete Z ihr im Zusammenhang mit den offenen monatlichen Raten pro Vertrag einen Betrag von 8 607,22 EUR. Die von Dexia erstellten Schlussabrechnungen wiesen einen von Z zu zahlenden Betrag (im Folgenden: Restschuld) von 7 682,36 EUR und 8 107,17 EUR aus. Die Beträge setzten sich im Wesentlichen aus der restlichen Hauptsumme und den restlichen 41 monatlichen Raten unter Abzug des Verkaufswerts der Aktien zusammen.

7 Der Hoge Raad (Oberstes ordentliches Gericht der Niederlande) hat entschieden, dass Dexia als besonders sachkundiger Finanzdienstleister verpflichtet war, die Interessen des Leasingnehmers im Rahmen dieses risikoreichen und komplexen Produkts durch ausdrückliche Warnung vor dem damit verbundenen Risiko einer möglichen Restschuld bei vorzeitiger Vertragsbeendigung angemessen zu berücksichtigen (Warnpflicht). Ferner hat der Hoge Raad entschieden, dass Dexia die Einkommens- und Vermögenslage des Leasingnehmers hätte prüfen müssen, um sich zu vergewissern, ob dieser über ausreichende finanzielle Spielräume

verfügte, um billigerweise davon ausgehen zu können, dass er seine Zahlungspflichten aus dem Vertrag erfüllen wird (Prüfpflicht). Wenn Dexia ihre Warn- und Prüfpflicht verletzt hat, ist sie nach gefestigter Rechtsprechung zum Schadensersatz verpflichtet, jedoch bleibt dieser gemäß Art. 6:101 BW (eigenes Verschulden) auf zwei Drittel der Restschuld beschränkt. Nach Verrechnung des Schadensersatzes mit der Restschuld schuldet der Leasingnehmer also weiterhin ein Drittel der Restschuld. Wenn die finanzielle Lage des Leasingnehmers jedoch solcherart war, dass die finanziellen Verpflichtungen aus dem Aktienleasingvertrag eine nicht vertretbare finanzielle Belastung für ihn darstellen, ist Dexia, wenn sie beide Fürsorgepflichten verletzt hat, verpflichtet, neben zwei Dritteln der Restschuld auch zwei Drittel der gezahlten Zinsen und der etwaigen Tilgungszahlungen (die bereits geleisteten monatlichen Raten) als Schaden zu ersetzen.

- 8 Dexia beantragte im vorliegenden Verfahren zunächst die Zahlung von einem Drittel der in den Schlussabrechnungen ausgewiesenen Restschuld (laut Dexia 1 948,43 EUR und 2 702,12 EUR) zuzüglich außergerichtlicher Kosten von 700 EUR.
- 9 Im Laufe des Verfahrens erkannte Dexia an, dass die finanzielle Lage von Z solcherart war, dass eine nicht vertretbare finanzielle Belastung vorlag und sie deshalb gegenüber Z schadensersatzpflichtig war. Der von ihr zu leistende Schadensersatz setzte sich nach Ansicht von Dexia aus zwei Dritteln der bereits gezahlten monatlichen Raten nach Verrechnung mit der Dividende und zwei Dritteln der Restschuld zusammen, wobei die Restschuld sich gemäß Art. 6 der besonderen Bedingungen ihrerseits u. a. aus dem Barwert der 41 restlichen Raten zusammensetzte. Nach ihrer Auffassung stand ihr jedoch noch ein Drittel der noch nicht beglichenen Raten zu. Diese Beträge brachte sie von ihrer Schuld gegenüber Z in Abzug. Dexia war der Meinung, dass sie Z im Ergebnis 6 844,95 EUR für den ersten Vertrag und 5 731,82 EUR für den zweiten Vertrag schuldet.
- 10 Der Kantonrechter (Einzelrichter an einem Bezirksgericht) verurteilte Dexia durch Urteil vom 21. Mai 2013 zur Zahlung eines Betrags von 18 804,60 EUR an Z. Die von Dexia verlangten restlichen Raten (umgerechnet in Barwert) durften nach Auffassung des Kantonrechters nicht berücksichtigt werden und daher auch nicht von dem gegenüber Z zu zahlenden Betrag abgezogen werden.
- 11 Dexia legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Z trug vor, dass Art. 6 der besonderen Bedingungen, auf den sich Dexia im Hinblick auf die Begleichung der restlichen Raten (umgerechnet in Barwert) berufe, die Zahlung von Strafzinsen beinhalte und als missbräuchliche Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG anzusehen sei.
- 12 Am 29. November 2016 setzte der Gerichtshof (Berufungsgericht) das Verfahren aus in Erwartung einer Entscheidung des Hoge Raad in einem nationalen Vorabentscheidungsverfahren über u. a. die Frage, ob die Art. 6 und 15 der

besonderen Bedingungen als missbräuchliche Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG anzusehen sind.

- 13 In seiner Vorabentscheidung vom 21. April 2017 hat der Hoge Raad entschieden, dass Art. 6 der besonderen Bedingungen in der Tat als missbräuchliche Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG anzusehen ist. Dem Hoge Raad zufolge hat der Richter diese Klausel in einem Rechtsstreit zwischen einem Käufer und Dexia nach Art. 6:233 BW für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf die Zinsraten bezieht, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrags noch nicht fällig waren. Diese Zinsraten kann Dexia nach Ansicht des Hoge Raad folglich nicht beanspruchen. Die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung dieser Klausel richten sich dem Hoge Raad zufolge nach dispositivem nationalem Recht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 14 Dexia ist der Ansicht, dass die Vorabentscheidung des Hoge Raad dazu führe, dass die Klausel, auf deren Grundlage sie die Zahlung der restlichen monatlichen Raten bei vorzeitiger Vertragsbeendigung verlangen könne, zwar für nichtig erklärt werden könne, ihr aber gleichwohl ein Schadensersatzanspruch nach dem Gesetz zustehe, nämlich nach Art. 6:277 Abs. 1 BW, der lautet:

„Wird ein Vertrag ganz oder teilweise aufgelöst, ist die Partei, deren Pflichtverletzung zum Entstehen eines Auflösungsgrundes geführt hat, verpflichtet, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, den diese dadurch erleidet, dass keine gegenseitige Vertragserfüllung stattfindet, sondern der Vertrag aufgelöst wird.“

- 15 Der Schaden setze sich aus den zum Zeitpunkt der Auflösung noch ausstehenden Raten zusammen, von denen der Vorteil, den Dexia infolge der Auflösung genieße, in Abzug gebracht werden müsse. Der Auflösungsschaden betrage 6 653,33 EUR. Dieser Betrag ist (aufgrund der Differenz zwischen dem vertraglich festgelegten Zinssatz und dem erheblich niedrigeren Marktzinssatz zum Zeitpunkt der Auflösung) höher als der, den Dexia nach Art. 6 des Aktienleasingvertrags gegenüber Z in Rechnung gestellt hat.
- 16 Der Vortrag von Dexia ist so zu verstehen, dass ihr, nachdem sie sich nicht mehr auf die in Art. 6 der besonderen Bedingungen geregelte Vertragsklausel berufen könne, nach der sie die ausstehenden Raten nach Beendigung des Vertrags beanspruchen könne, jedenfalls der Schadensersatz zustehe, den das Gesetz im Rahmen des dispositiven Rechts nach erfolgter Auflösung vorsehe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Der Betrag, den Dexia nach dispositivem Recht (Art. 6:277 BW) geltend machen kann, ist womöglich höher als der, den Dexia nach Art. 6 der besonderen Bedingungen des Aktienleasingvertrags hätte in Rechnung stellen können. Dies ist

auf die Differenz zwischen dem (im Jahr 2000) vertraglich festgelegten Zinssatz und dem erheblich niedrigeren Marktzinssatz zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung (im Jahr 2006) zurückzuführen. Infolge der verstrichenen Zeit und des sinkenden Zinssatzes könnte Z in dieser konkreten Situation somit ein Nachteil daraus entstehen, dass dispositives Recht (Art. 6:277 BW) anstatt des (für nichtig erklärten) Art. 6 der besonderen Bedingungen des Aktienleasingvertrags angewandt wird. Die Frage ist, ob Dexia sich in einem solchen Fall auf die im Gesetz vorgesehene dispositive Regelung berufen kann.

- 18 In den verbundenen Rechtssachen C-96/16 und C-94/17, Banco Santander und Escobedo Cortés, wurde in der Rechtssache C-94/17 eine ähnliche Frage gestellt, nämlich ob die Nichtigkeitserklärung einer Klausel, in der der Verzugszinssatz festgelegt ist, wegen Missbräuchlichkeit andere Wirkungen entfalten muss, wie z. B., dass gar keine Zinsen (weder Darlehens- noch Verzugszinsen) mehr anfallen, wenn der Darlehensnehmer seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt, oder aber dass die gesetzlichen Zinsen anfallen. Der Gerichtshof hat diese Frage jedoch nicht beantwortet. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass diese Fragen in einer Vielzahl ähnlicher Rechtssachen eine Rolle spielen werden bzw. können, werden die Fragen vorgelegt.

ARBEITSDOKUMENT